VERBAND DER MINERALFARBEN INDUSTRIE

Kurzinformation zur Aufhebung der CLP-Einstufung von Titandioxid durch den Europäischen Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof hat die CLP-Einstufung von bestimmten Titandioxid-Pulvern als vermutlich krebserzeugend beim Einatmen (Carc. Kat. 2) mit seinem Urteil vom 1. August 2025 final für nichtig erklärt. Für die betroffenen Produkte gilt, dass ab sofort die Kennzeichnung mit den Warnhinweisen EUH 211 und EUH 212 wegfallen kann.

Seit der Einstufung von Titandioxid als vermutlich krebserzeugend beim Einatmen (Carc. Kat. 2) im Jahr 2020 prozessieren verschiedene Hersteller und Verwender von Titandioxid vor dem Europäischen Gerichtshof. Im November 2022 hatte das Europäische Gericht (EuG) die Einstufung für nichtig erklärt, wogegen die Kommission und Frankreich Rechtsmittel vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als höhere Instanz eingelegt haben. Nun hat der EuGH die Rechtsmittel zurückgewiesen.

Dadurch ergibt sich, dass die durch die 14. ATP eingeführte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid ab sofort als von Anfang an nichtig gilt. Dies gilt unabhängig davon, wann die EU-Kommission die Anhänge der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 anpassen wird.

Die Einstufung von Titandioxid war auf Pulver, die mehr als 1% Titandioxid-Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometer oder weniger enthalten, beschränkt. Messungen haben ergeben, dass die meisten Titandioxid-Pulver und Pigmentpräparationen nicht unter die Einstufung fallen. Daher sind eher flüssige oder feste Gemische von den Änderungen betroffen, die bislang die Warnhinweise EUH 211 und EUH 212 tragen, die mit der 14. ATP in Anhang II der CLP-Verordnung eingeführt wurden.

Für noch vorhandene Etiketten mit der Kennzeichnung gibt die CLP-Verordnung folgende Regelungen vor: Bei einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung, die keine Verschärfung darstellt, ist das Kennzeichnungsetikett nach Artikel 30 binnen 18 Monaten zu aktualisieren. Das heißt: Bis zum 1. Februar 2027 müssen alle Etiketten angepasst und die EUH-Sätze entfernt werden.

CLP-Verordnung, Artikel 30: Aktualisierung der Informationen auf den Kennzeichnungsetiketten

(1) Der Lieferant sorgt dafür, dass das Kennzeichnungsetikett bei jeder Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung des Stoffes oder Gemisches unverzüglich aktualisiert wird, wenn die neue Gefahr größer ist oder wenn neue zusätzliche Kennzeichnungselemente nach Artikel 25 erforderlich sind, wobei die Art der Änderung hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu berücksichtigen ist. Die Lieferanten arbeiten gemäß Artikel 4 Absatz 9 zusammen, um die Kennzeichnung unverzüglich zu ändern.

(2) Sind andere als die in Absatz 1 genannten Änderungen der Kennzeichnung erforderlich, so gewährleistet der Lieferant, dass das Kennzeichnungsetikett binnen 18 Monaten aktualisiert wird.

(3) Der Lieferant eines unter die Richtlinie 91/414/EWG oder die Richtlinie 98/8/EG fallenden Stoffes oder Gemisches aktualisiert das Kennzeichnungsetikett gemäß diesen Richtlinien.

ANSPRECHPARTNER

Dr. Heike Liewald
liewald@vdmi.vci.de

Dr. Anne Thüsing
thuesing@vdmi.vci.de

VERBAND DER MINERALFARBENINDUSTRIE e. V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

+49 69 2556-1351
info@vdmi.vci.de

vdmi.de